

**Landesgesetz  
über die Bestimmung des Steuersatzes  
bei der Grunderwerbsteuer**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) In Ersetzung des § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung beträgt der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die sich auf im Land belegene Grundstücke beziehen, 5 v. H.

(2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. März 2012 verwirklicht werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Ab dem Haushaltsjahr 2020 haben auch die Länder die verfassungsrechtliche Schuldengrenze einzuhalten. Mit Einsparungen allein wird sich dieses Ziel voraussichtlich nicht erreichen lassen. Daher wird auch Rheinland-Pfalz nicht an einer Erhöhung der Einnahmen vorbeikommen. Hierbei bieten sich Steuerquellen an, die nicht dem Mitspracherecht des Bundes unterliegen. Dazu gehört die Grunderwerbsteuer, deren Steuersatz autonom von den Ländern bestimmt werden kann. Die Grunderwerbsteuer bietet darüber hinaus auch den Vorteil, dass sie die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen berücksichtigt.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1

Absatz 1 enthält die Bestimmung der Höhe des Steuersatzes.

Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 105 Abs. 2 a Satz 2 des Grundgesetzes. Auch in Brandenburg, Schleswig-Holstein und Thüringen beträgt der Steuersatz 5 v. H.

Damit wird der bisher bundesrechtlich durch § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmte Steuersatz von 3,5 v. H. durch Landesrecht ersetzt (siehe Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes).

Absatz 2 bestimmt den 1. März 2012 als Zeitpunkt, ab dem steuerpflichtige Rechtsvorgänge dem neuen Steuersatz unterliegen. Damit soll erreicht werden, dass eine angemessene Vorlaufzeit besteht, in der sich die Betroffenen auf die Rechtsänderung einstellen können.

#### Zu § 2

Diese Bestimmung regelt das unmittelbare Inkrafttreten des Landesgesetzes am Tage nach der Verkündung.